



SATZUNG

**Fachverband Deutscher Heilpraktiker
Landesverband NRW e.V.**

Satzung

Fachverband Deutscher Heilpraktiker Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Paragraph 1

Name und Sitz

1. Der Fachverband Deutscher Heilpraktiker Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (in der Folge FDH-LV-NRW e.V.) ist ein eingetragener Verein;
2. Er hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen;
3. Er ist Mitglied des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e.V. (FDH);

Paragraph 2

Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist:

1. Die Förderung und Beratung der Heilpraktiker/-innen in Fach-, Rechts- und Standesfragen;
2. Die Pflege der Beziehungen der Heilpraktiker/-innen zu den Behörden und anderen Verbänden;
3. Die Pflege der Beziehungen der Heilpraktiker/-innen untereinander und zu den übrigen Berufen des Gesundheitswesens;
4. Das Sammeln der Erfahrungen der Heilpraktiker/-innen in der Behandlung kranker Menschen, die Weiterentwicklung und Dokumentation der von ihnen angewandten Verfahren, insbesondere der Natur- und Erfahrungsheilkunde und deren Nutzbarmachung;
5. Der Austausch berufsspezifischer Erkenntnisse mit den Vertretern der Heilberufe des In- und Auslandes;
6. Die Aus- und Fortbildung von Heilpraktikern/-innen;
7. Vermittlung und Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Patienten und Heilpraktikern/-innen sowie bei Problemen mit den Privatversicherungen und/oder einer Beihilfekasse;

Paragraph 3

Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft beim FDH-LV-NRW e.V. können nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit nur solche Personen erwerben, die im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnis zur uneingeschränkten Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sind. Mitglied kann nicht sein, wer eine den Interessen des Vereins entgegenstehende Tätigkeit ausübt;
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den FDH-LV-NRW e.V. zu stellen. Die erfolgte Aufnahme ist von diesem schriftlich zu bestätigen. Die Aufnahme kann erfolgen, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin im Besitz der behördlichen Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der uneingeschränkten Heilkunde ohne Bestallung ist. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Antragsteller/der Antragstellerin zu begründen. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet;
3. Mitglieder des FDH-LV-NRW e.V., die sich in besonderer Weise um den Landesverband verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft schließt die Beitragsfreiheit auf Lebenszeit und freien Eintritt zu allen Veranstaltungen im Bereich des Landesverbandes ein. Um den Landesverband hat sich ein Mitglied verdient gemacht, das in herausragender Weise und über seine Pflichten hinaus oder über eine lange Zeit die Ziele des Vereins gefördert oder die Mitglieder des Vereins oder den Verein in der Verfolgung seiner Ziele unterstützt hat. Wenn sich nach den gleichen Kriterien vereinsfremde Personen ebenso um den Landesverband verdient gemacht haben, kann ihnen auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden;
4. Mitglieder des FDH-LV-NRW e.V. sind gleichzeitig Mitglieder des FDH e.V. (Bundesverband);

Paragraph 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tode des Mitglieds;
2. durch Austritt, der mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist;
3. wenn die behördliche Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde unanfechtbar zurückgenommen, widerrufen oder für nichtig erklärt wird;
4. durch Ausschluss, der durch den Vorstand bei schwerer Verletzung der Berufspflichten, grob standeswidrigem Verhalten oder groben Verstößen gegen die Interessen des FDH-LV-NRW e.V. auf Empfehlung des Vorstandes ausgesprochen werden kann;

Die betreffenden Mitglieder sind zu hören.

Nach Anhörung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss;

5. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Ein Mitglied, das mit der Zahlung der Verbandsbeiträge um mehr als sechs Monate in Verzug ist, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Mitglied ist vor der Streichung zu hören;
6. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
Die Berufsinsignien sind unverzüglich zurückzugeben;

Paragraph 5

Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied den Beruf als Heilpraktiker/-in vorübergehend nicht ausübt und aus diesem Grunde das Ruhen der Mitgliedschaft beim Vorstand beantragt. Dem Antrag ist ein Nachweis der Gründe für die Nichtausübung des Berufes beizufügen. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn die Praxistätigkeit wieder aufgenommen wird. Das Ruhen der Mitgliedschaft muss jährlich neu beantragt werden, und zwar jeweils zum 1. Januar, gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt sie erstmals beantragt wurde. Ein Nachweis über die Gründe des Antrages ist jeweils beizubringen. Den Beitrag für die ruhende Mitgliedschaft regelt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung;
2. Die Berufsinsignien sind während des Ruhens der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben;

Paragraph 6

Organe des FDH-LV-NRW e.V.

Organe des Landesverbandes sind:

1. Der Vorstand (§ 7)
2. Die Bezirke (§ 8)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 9)
4. Die Delegierten (§ 10)

Paragraph 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden als geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie noch sieben weiteren Vorstandsmitgliedern;
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für besondere Aufgaben im Verband kann der Vorstand Sachbearbeiter berufen;
2. Der 1. und 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können keine freien Mitarbeiter sein. Eine Wiederwahl ist zulässig;
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins, mindestens 2 Jahre Berufserfahrung als Heilpraktiker/-in haben und mindestens 1 Jahr Mitglied des Landesverbandes sein. Sie dürfen keinem anderen Heilpraktiker-Berufsverband angehören und keine Tätigkeiten ausüben, die dem Vereinszweck entgegenstehen. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt;
4. Die Personenzahl der freien Mitarbeiter darf 3 Personen im Vorstand nicht überschreiten;
Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband im Sinne des § 26 BGB. Im Außenverhältnis gelten die in § 13 genannten Vertretungsbeschränkungen im Sinne des § 26 Abs. 2, BGB. Aufwandsentschädigungen für den 1. und 2. Vorsitzenden werden vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen;
5. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so tritt der 2. Vorsitzende kommissarisch an seine Stelle. Der Vorstand wählt einen neuen kommissarischen 2. Vorsitzenden. Dieser geschäftsführende Vorstand versieht sein Amt bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, wählt der Vorstand einen kommissarischen 2. Vorsitzenden. Dieser geschäftsführende Vorstand versieht sein Amt bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung. Diese wählt den 1. oder 2. Vorsitzenden neu. Scheidet der gesamte geschäftsführende Vorstand vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit aus, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zur Neuwahl des 1. und 2. Vorsitzenden durch den Vorstand einzuberufen;
6. Scheidet ein Mitglied des übrigen Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Ersatz-Vorstandsmitglied. Sollte die Beschlussfähigkeit durch Rücktritt aus dem Vorstand nicht mehr gegeben sein, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese wählt für den Rest der Wahlperiode Ersatz-Vorstandsmitglieder;
7. Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich, darüber hinaus auf Verlangen von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern;

Paragraph 8

Die Bezirke

1. Der FDH-LV-NRW e.V. gliedert sich in Bezirke, deren Abgrenzung durch den Vorstand bestimmt wird;
2. Die Fortbildungsleiter/Vorsitzenden werden nach den für die Wahl des Vorsitzenden des FDH-LV-NRW e.V. geltenden Bestimmungen durch die Mitglieder des Bezirkes auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und können bei Nichtbesetzung der Position vom geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes auf unbestimmte Zeit ernannt werden;
3. Die Bezirke stellen dem FDH-LV-NRW e.V. bis Ende Januar eines jeden Jahres eine Abrechnung über die Geschäftigkeit des Vorjahres und die bestehenden Kontostände zur ordnungsgemäßen Bilanzierung zur Verfügung;

Paragraph 9

Die Mitgliederversammlung

1. a) Die Mitgliederversammlung ist jährlich in den ersten fünf Monaten einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von einem Monat, wobei die rechtzeitige Absendung des Einladungsschreibens (Poststempel) die Frist wahrt. Im Einladungsschreiben müssen Versammlungsort, Versammlungstag und die Tagesordnung angegeben werden;
b) Teilnahme-, stimm- und aktiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder;
2. Jede ordentliche, ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende. Im Falle einer Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende;
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Wahl des Protokollführers
 - b. das Protokoll der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
 - c. den Geschäfts- und Kassenbericht
 - d. den Bericht der kollegialen Kassenprüfer
 - e. die Entlastung des Vorstandes
 - f. die Neuwahl des 1. und 2. Vorsitzenden, sofern satzungsgemäß Neuwahlen anstehen
 - f.a die Neuwahl der 7 Vorstandsmitglieder, sofern satzungsgemäß Neuwahlen anstehen, sowie von Ersatzvorständen gemäß § 7
 - g. die Wahl der kollegialen Kassenprüfer
 - h. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h.a die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den 1. und 2. Vorsitzenden
 - i. Satzungsänderungen

4. Die Wahlen werden gemäß den Vorschriften des BGB durchgeführt;
5. Die kollegialen Kassenprüfer werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie dürfen selber nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sein;
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Dabei sind Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters;
7. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung, die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Vorstand, und damit mit dem Verein, betrifft;
8. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen;
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a. ein wichtiger Grund vorliegt, der im Interesse der Mitglieder und/oder des FDH-LV-NRW e.V. die Abhaltung einer Mitgliederversammlung erfordert
 - b. es der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit beschließt oder
 - c. es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich fordert
10. Eine Vertretung oder Übertragung des Wahl- oder Stimmrechtes ist unzulässig;
11. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist;

Paragraph 10

Delegierte zur Bundesdelegiertenversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand schlägt Delegierte vor. Aus den vorgeschlagenen Personen wählt der Vorstand die notwendige Anzahl der Delegierten sowie Ersatz-Delegierte für die jeweils anstehende Delegiertenversammlung des Bundesverbandes;
2. Die Delegierten haben im Interesse des Landesverbandes zu handeln;
3. Die Tätigkeit der Delegierten ist ehrenamtlich und Delegierter kann nur sein, wer hauptberuflich als Heilpraktiker tätig ist;

Paragraph 11

Beiträge

Der Vorstand schlägt eine Beitragsordnung vor, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt wird;

Paragraph 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des FDH-LV-NRW e.V. und der Bezirke ist das Kalenderjahr;

Paragraph 13

Wirtschaftsführung

1. Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von jeweils mehr als Euro **15.000,00** bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Bestätigung durch den Vorstand. Bei der Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere Arbeitsverhältnissen und Mietverträgen, bilden die während der Dauer eines Jahres zu erbringenden Geldleistungen den Gegenstandswert im Sinne des vorstehenden Satzes;
 - 1.a Bei der Eingehung von Dauerschuldverhältnissen ab € 80.000,00 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich;
2. Der vom geschäftsführenden Vorstand mit Zustimmung des Vorstandes bestellte Steuerberater fertigt alljährlich einen Bericht über den Jahresabschluss, der dem geschäftsführenden Vorstand und dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden muss und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Der Steuerberater soll an der Mitgliederversammlung dann teilnehmen, wenn finanzielle Themen zu beraten sind;

Paragraph 14

Einspruchs- und Beschwerderecht

1. Jedes Mitglied des FDH-LV-NRW e.V. kann gegen allgemeine und persönliche Maßnahmen des Vorstandes binnen eines Monats beim Vorstand Einspruch einlegen. Die Beschwerdeführer sind vor einer Entscheidung zu hören;
2. Sollte keine Einigung erzielt werden, so kann bei standesrechtlichen Auseinandersetzungen der Ehrenrat des FDH e.V. (Bundesverband) eingeschaltet werden;

Paragraph 15

Auflösung

1. Eine Auflösung des FDH-LV-NRW e.V. kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Das kann eine turnusmäßige oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung sein. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin verschickt werden (Poststempel). In ihr muss der Tagungsordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ zwingend enthalten sein;
2. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung verfügt auch über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder;
3. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgehändigt werden;

Paragraph 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist Bochum;

Paragraph 17

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung ersetzt die Gründungssatzung vom 24.03.1948, letztmals geändert in der Mitgliederversammlung vom 21.05.2005 und ins Vereinsregister eingetragen am 22.08.2005;
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft;
3. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften der Paragraphen 21–79 BGB;
4. Diese Satzung und die Satzungsänderung wurde am 17.05.2014 beschlossen und am 01.08.2014 beim Amtsgericht Bochum in das Vereinsregister 1469 eingetragen. Satzungsblatt 165 ff d.A.;